
Elternreglement

Betreuung Mikado Blockzeiten

Geltungsbereich

gesamte Schule Stäfa

Beschluss Schulpflege:

05.04.2016

09.06.2020 Ressort Tages-
strukturen

in Kraft ab: 01.08.2016

gültig bis auf Widerruf

Grundlagen

Volksschulgesetz Kanton Zürich (VSG) § 27, Abs. 2

Volksschulverordnung Kanton Zürich (VSV) § 26, Abs. 3

Die in diesem Dokument verwendeten Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Organisation

Hauptverantwortlich für das MIKADO ist die Schule Stäfa, die Aufsicht unterliegt dem Ressort Tagesstrukturen. Das MIKADO wird als schulergänzendes Betreuungsangebot von der Schule geführt. Es orientiert sich am Leitbild der Schule.

Standorte

Beewies	Etzelstrasse 35, Stäfa	044 927 23 44
Kirchbühl	Kirchbühlstrasse 28, Stäfa	044 927 20 58
Moritzberg	Moritzbergstrasse 45, Uerikon	044 927 20 96

Betreuungsgrundsätze

Das MIKADO steht allen Primar- sowie Sekundarschülern von Stäfa und Uerikon zur regelmässigen Betreuung während der Blockzeiten offen.

Das MIKADO ist kein Ersatz für die Familien, sondern ein schulergänzendes Angebot.

Auf gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme sowie die Gemeinschaftsförderung wird grossen Wert gelegt. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Altersgruppen sollen berücksichtigt werden. Die Eigenverantwortung und die Verantwortung gegenüber Mitmenschen und der Umwelt werden gefördert.

Kranke Kinder werden nicht betreut.

Blockzeiten

Montag bis Freitag	08.10 bis 09.00 Uhr 11.00 bis 11.50 Uhr
--------------------	--

Schuleinstellungen und kurzfristige Schulausfälle

An allgemeinen Feiertagen, am Freitag nach Auffahrt und am Chilbi-Montag bleibt der Betrieb geschlossen.

Bei Schuleinstellungen (z.B. Lehrerweiterbildungen) ist das MIKADO geöffnet. Es ist zwingend eine separate Anmeldung erforderlich; das Anmeldeformular kann bei der Klassenlehrperson, der Standort- oder der Schulleitung bezogen werden. Die Betreuung während den ausfallenden Schulzeiten ist unentgeltlich.

Bei kurzfristigem Ausfall von Schulstunden wird eine Betreuung durch die Lehrerschaft organisiert. Auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten kann, sofern ein Platz frei ist, ein Kind im MIKADO betreut werden, was jedoch verrechnet wird.

Aufnahme und Austritt

Das durch die Erziehungsberechtigten ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular für die Blockzeiten-Betreuung ist für ein Schuljahr verbindlich. Die Betreuungsvereinbarung läuft per Ende des Schuljahres ohne Kündigung aus. Das Anmeldeformular für das folgende Schuljahr wird mit dem Stundenplan oder dem Zuteilungsbrief Ende Mai zugestellt.

Wenn aus schulischen, beruflichen oder familiären Gründen die Betreuungszeiten oder die Betreuungstage ändern, kann mit der Standortleitung bzw. der Schulverwaltung nach einer Lösung gesucht werden. Der Einstieg während des Quartals ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind. Kündigungen sind ausnahmsweise per Anfang Sportferien möglich und müssen schriftlich per 15. Januar erfolgen.

Kinder, welche Notfallplätze beanspruchen, melden sich so früh als möglich bei der Standortleitung an. Notfälle sind z.B. krankheits- und unfallbedingte Ausfälle der Erziehungsberechtigten.

Ausschluss

Wiederholte unentschuldigte Absenzen oder undiszipliniertes Verhalten können zum Ausschluss führen.

Der Ausschluss eines Kindes erfolgt nach Gesprächen der Standortleitung mit den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung. Der Schulleiter entscheidet über einen Ausschluss des Kindes.

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit. Bei Unstimmigkeiten wenden sich die Erziehungsberechtigten zuerst an die Standortleitung des MIKADOs. Kann keine Einigung erzielt werden, wird der Schulleiter beigezogen.

Kann ein Kind krankheitshalber oder aus einem anderen wichtigen Grund (z.B. Schulreise) das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen, muss es unbedingt rechtzeitig (spätestens am Morgen des entsprechenden Tages) direkt im Standort abgemeldet werden. Vorhersehbare Absenzen sind so früh wie möglich zu melden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes nimmt die Betreuerin sofort Kontakt mit den Erziehungsberechtigten oder der Klassenlehrperson auf.

Versicherung

Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Kinder sind Sache der Eltern. Die Schule haftet nicht für gestohlene Gegenstände.